

Besondere Vertragsbedingungen für Bau- und Werkleistungen des ZEAG-Konzerns

Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für Bau- und Werkleistungen“ ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns und gelten für alle Verträge, in denen der Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) mit der Erbringung von Werkleistungen beauftragt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes abweichend vereinbart ist.

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage der Beauftragung des AG sind diese Besonderen Vertragsbedingungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns, welche Bestandteil dieser Besonderen Vertragsbedingungen sind.

Die Vertragsdokumente gelten grundsätzlich kumulativ. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Dokumenten gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:

- die Beauftragung des AG inkl. dazugehöriger Anlagen und Protokolle
- diese Besonderen Vertragsbedingungen für Bau- und Werkleistungen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns (AEB) in der aktuellen Fassung
- im Falle von Bauleistungen/Bauverträgen die Bestimmungen der Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung
- nachrangig dazu gilt für weitere Dokumente die Rangfolge gemäß Ziffer 1.5 der AEB des EnBW-Konzerns
- im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelten insbesondere die §§ 631 ff. BGB.

2. Ausführungsgrundlage, Informationspflicht

Der AN sichert das Nichtvorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 123 GWB zu.

Der AN verfügt über sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderliche Qualifikationen und/oder Zertifizierungen.

Geschuldet wird der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Bereits bekannte Änderungen an Gesetzen und Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Der AN hat die erforderlichen Technischen Normen/Regelwerke in der gültigen Fassung zu beachten, die für die Ausführung der beauftragten Gewerke zur Anwendung gebracht werden müssen, insbesondere:

- Baustellenverordnung
- die Auflagen und Vorschriften der zuständigen Behörden
- sämtliche Vorschriften, Gesetze und Richtlinien zur Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Umweltschutz.

Der Zeitpunkt für die Durchführung der Arbeiten ist mit dem AG zu planen und rechtzeitig vor Beginn abzustimmen. Im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen ist der AN verpflichtet, den AG auf weitere erforderliche, aber nicht beauftragte Leistungen hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um Leistungen, welche zur Erreichung des vertraglich geschuldeten Erfolges unerlässlich sind.

Der AN hat alle durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen zu übergeben.

Die Erbringung der Leistungen ist so zu organisieren und auszuführen, dass die Sicherheit des Werkes jederzeit erhalten bleibt.

Der AN hat sämtliche Lieferungen und Leistungen zu erbringen, die zur Erreichung des vertraglich geschuldeten Erfolges erforderlich sind. Die Lieferungen und Leistungen umfassen alle Teile, die im Rahmen eines Auftrages für eine vollständige, betriebssichere und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung notwendig sind.

Der AN ist Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft, er ist seinen Verpflichtungen gegenüber den Sozialkassen und Finanzbehörden bisher nachgekommen und wird diesen auch weiterhin nachkommen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen des AG vorzulegen.

Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung der Beteiligungsverhältnisse in seinem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der AN benennt vor Leistungsbeginn jeweils einen Ansprechpartner und ggf. einen Vertreter. Dieser ist ausschließliche Kommunikationsschnittstelle zwischen AN und AG. Hiervon abweichende Kommunikationsregeln können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

Auf das Ausbleiben notwendiger und vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens des AG kann sich der AN nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

Besondere Vertragsbedingungen für Bau- und Werkleistungen des ZEAG-Konzerns

3. Prüf- und Hinweispflichten des AN

Der AN wird den AG unverzüglich schriftlich über sämtliche die Liefer- und Leistungszeit sowie die Fertigstellungstermine beeinflussende Faktoren unter Benennung der Ursache und Wirkung informieren. Insbesondere hat der AN den AG unverzüglich schriftlich über Umstände zu informieren, die negativen Einfluss auf den vom AN geplanten Ablauf der Leistungserbringung haben könnten, ungeachtet der Tatsache, ob der Umstand von einer oder von keiner der Parteien verursacht wurde.

Alle nach Vertragsschluss vom AG noch übermittelten Unterlagen, Informationen und/oder Dokumente sowie Vorgaben des AG werden vom AN im Rahmen seiner Prüf- und Bedenkenhinweispflicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Überlassung, mit der Sorgfalt eines erfahrenen AN überprüft.

Hat der AN im Rahmen der Leistungserbringung fachliche Bedenken, so hat er diese dem AG unverzüglich in schriftlicher Form mit Begründung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Bedenken gegen vom AG übermittelte Unterlagen, Informationen und/oder Dokumente, gegen Vorgaben des AG, gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Güte vom AG beigestellter Materialien oder die Leistungen anderer AN und/oder Dritter bestehen.

Der Bedenkenhinweis muss unverzüglich, spätestens fünf (5) Werktage nach Feststellung der Bedenken erfolgen.

Unterlässt der AN eine rechtzeitige Prüfung oder eine rechtzeitige Bedenkenanmeldung, ist der AN für hieraus resultierende Schäden verantwortlich und hat hierdurch entstehenden Aufwand zu tragen. Der AN kann bei Verletzung der Prüfungs- und Bedenkenhinweispflichten in keinem Fall Ansprüche aufgrund der betreffenden Fehler gegenüber dem AG geltend machen.

4. Lieferbedingungen, Leistungen des AN

Der AN schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.

Der AG gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Die Verantwortung für die Ausführung und den Erfolg des Auftrags trägt der AN.

Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen obliegen, auch bei Auftragsausführung im Betrieb des AG oder eines Dritten, ausschließlich dem AN. Hier- von unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene und das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

Die durchzuführenden werkvertraglichen Leistungen bestimmen sich nach den Bedingungen der Beauftragung und den Herstellervorgaben.

Ist das vom AN erstellte Werk oder Teile hiervon nicht vertragskonform, kann der AG unbeschadet seiner übrigen Rechte, das vom AN erstellte Werk zurückweisen und den AN zur Nachbesserung auffordern. Alle Kosten trägt der AN.

Der AN ist verantwortlich für die Planung und Durchführung aller Tätigkeiten. Der AN hat für sämtliche Planungs- und Ausführungsarbeiten das entsprechend qualifizierte Personal inklusive hiermit verbundener Leistungen und Ausrüstung zu stellen. Insbesondere sind für alle gefährlichen Arbeiten, entsprechend ausgebildete und qualifizierte Mitarbeiter vorzuhalten.

5. Schulungen

Sofern der AG nicht ausdrücklich darauf verzichtet, leistet der AN Schulungen des Personals des AG. Die Schulung für das Personal wird durch den AN in zwei Stufen durchgeführt.

Die Schulungen der ersten Stufe sind bis zur Inbetriebsetzung durchzuführen, so dass der AG in die Lage versetzt ist, den Probetrieb mit eigenem Personal unter Führung des AN durchzuführen.

Die Schulungen der zweiten Stufe haben das Ziel, das Betriebspersonal (mit geeigneter Grundqualifikation) zum Zeitpunkt der Beendigung des Probetriebes in die Lage zu versetzen, die Gesamtanlage bzw. das Werk selbstständig im Rahmen der Betriebsanweisung zu betreiben.

Der AG ist berechtigt, den Zeitpunkt der Schulungen mit einem Vorlauf von sechs (6) Kalenderwochen festzulegen.

Sämtliche Schulungen haben in deutscher Sprache am Standort des AG zu erfolgen.

6. Koordination von Schnittstellen

Der AN schuldet die uneingeschränkt funktionsgerechte und funktionsfähige sowie vollständig betriebsbereite An- und

Besondere Vertragsbedingungen für Bau- und Werkleistungen des ZEAG-Konzerns

Einbindung der Anlage an bestehende Anlagen sowie die anderen Lose. Dabei hat der AN sämtliche Leistungen, insbesondere Planungs- und Ausführungsleistungen, zu erbringen, die erforderlich sind, um die An- bzw. Einbindung durchzuführen.

Der AN ist verpflichtet, mit den Auftragnehmern für die anderen Gewerke – insbesondere im Hinblick auf die Schnittstellen und Toleranzanforderungen – bestmöglich zusammenzuwirken, auf sie Rücksicht zu nehmen und seine eigene Leistungserbringung an der Schnittstelle mit dem AG und ggf. mit ihnen direkt im Beisein des AG, oder, wenn dies nicht möglich ist, unter Überlassung eines Protokolls des Treffens und der Ergebnisse, abzustimmen.

7. Baustellensicherheit

Der AN ist dafür verantwortlich, dass sämtliche vom AN durchgeführten Arbeiten im Rahmen des Vertrages so durchgeführt werden, dass die gesetzlichen Vorschriften, die Auflagen der Behörden und die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des AG eingehalten werden. Er gewährleistet dies auch für seine Nachunternehmer und kontrolliert die Einhaltung. Der AN hat die Einhaltung aller vorgenannten Regeln durch seine Mitarbeiter sicherzustellen.

Der AN hat die Einhaltung einer vom AG ggf. vorgegebenen Baustellenordnung zu gewährleisten.

Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seinen Leistungsbereich. Für seine Leistungen hat der AN die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter eigener Verantwortung auszuführen bzw. zu veranlassen. Der AN wird alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf seine Leistungen treffen.

8. Dokumentation

Im Leistungsumfang des AN ist die Erstellung einer kompletten Dokumentation in deutscher Sprache enthalten.

Der AN haftet für Schäden (auch an den Liefergegenständen anderer Lose), die aufgrund von Fehlern an den von ihm erstellten Unterlagen und Dokumentationen entstanden sind, es sei denn, er hat diese Fehler nicht zu vertreten.

Der AG ist berechtigt, jederzeit den jeweils aktuellen Stand der Dokumentationen nach Wahl des AG in Papierform und/oder auf Datenträgern in den Formaten nach Maßgabe dieser Klausel anzufordern.

9. Genehmigung

Der AN unterstützt den AG in allen Genehmigungsfragen inkl. erforderlicher Dokumente und Planungen sowie eventueller behördlicher Abnahmen bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Genehmigungen, soweit sie mit seinen Leistungen zusammenhängen. Dabei sind alle geltenden Verfahrensanweisungen und Terminvorgaben der zuständigen Behörden zu befolgen. Der AN wird erforderlichenfalls Behördentermine gemeinsam mit dem AG wahrnehmen. Eine Kommunikation des AN mit der Behörde hat ausschließlich über den AG zu erfolgen.

Alle für seine Lieferungen und Leistungen erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (wie z.B. Genehmigungen für Straßensperrungen, Sondernutzungen, Kräne, Nacht- oder Mehrschichtarbeit, Ein- und Ausfuhr, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse, Zustimmungen im Einzelfall, etc.) stellt der AN auf seine Kosten, es sei denn, diese müssen zwingend nach dem Gesetz durch den AG beantragt werden oder der AG erklärt gegenüber dem AN, dass der AG selbst die Genehmigung beantragt. Der AN wird dem AG mitteilen, wenn weitere Genehmigungen zwingend nur durch den AG beantragt werden können.

Der AN beachtet die Inhalte aller vom AG beizubringenden Genehmigungen.

10. Terminplan

Der AN ist verpflichtet, vierzehn (14) Kalendertage nach Vertragsschluss einen Detailterminplan vorzulegen. Der Detailterminplan ist in MS-Project zu erstellen, er hat alle Vertragstermine sowie die wesentlichen Termine für die Planung, für Prüfungen, für die Lieferung wesentlicher Komponenten, für Probetrieb und Abnahme sowie für alle Mitwirkungshandlungen des AG zu enthalten. Ferner muss der Detailterminplan den kritischen Pfad exakt bezeichnen und ist bei Bedarf kontinuierlich durch den AN zu überarbeiten.

11. Entsorgung

Abfälle, die im Rahmen der Ausführung von Arbeiten anfallen, sind durch den AN eigenverantwortlich einer fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Der AN ist verpflichtet, die Entsorgungsvorgänge gemäß den gesetzlichen Vorschriften/Anforderungen zu dokumentieren und Kopien der Übernahmescheine und der Entsorgungsnachweise als Nachweis der fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung bereit zu halten. Das betrifft insbesondere Nachweise für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Besondere Vertragsbedingungen für Bau- und Werkleistungen des ZEAG-Konzerns

Bei Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften und Zuwiderhandlungen hat der AN alle daraus resultierenden Kosten und/oder Geldbußen oder -strafen zu übernehmen.

12. Leistungsänderung

Der AG ist jederzeit – im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Zumutbarkeit für den AN – berechtigt, Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen durch schriftliche Mitteilung an den AN anzuordnen. Dies umfasst insbesondere das Recht, den Leistungsumfang zu ändern, zu erweitern oder zu reduzieren, die Ausführung zusätzlicher Leistungen zu verlangen oder Leistungen entfallen zu lassen, die Umstände der Leistungserbringung anzupassen und die Liefertermine und übrigen Termine zu verschieben.

13. Abnahme der Leistung

Die Abnahme der Leistung des AN erfolgt förmlich. Der AG kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der AN erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.

Der AN hat dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen, ihm die Vertragsleistungen zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

Mit dem Abnahmeverlangen sind dem AG alle zum Betrieb des Werkes notwendigen Unterlagen und die vertraglich vereinbarte Dokumentation zu übergeben.

Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Endabnahme. Sind diese erfolgt, hat der AN dem AG die endgültige Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzuzeigen und die Endabnahme zu verlangen. Erst mit der Endabnahme wird die gesamte Vergütung fällig. Etwaige Teilzahlungen des AG führen weder zu einem Anerkenntnis noch zu einer Abnahme der diesbezüglichen Teilleistungen.

Eine Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass der AG Leistungen oder Teile der Leistungen aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder eine etwaige Nutzung vergütet.

Der AG ist berechtigt, bis zur Beseitigung der offenen Mängel und Abschluss der Restarbeiten aus dem Abnahmeprotokoll einen Einbehalt von dem Gesamtvertragspreis vorzunehmen,

der dem Zweifachen der für die Beseitigung der offenen Mängel/Restarbeiten zu erwartenden Kosten entspricht. Die Schätzung der Kosten erfolgt durch den AG.

14. Mängelrechte

Der AN gewährleistet, dass die erbrachten Bau-/Werkleistungen u.a. den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Mängeln, insbesondere Material-, Entwicklungs-, Planungs- und Herstellungsfehlern, sind und den zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BGB und insbesondere den §§ 633 ff. BGB sowie maßgebenden Industriestandards entsprechen und für den vom AG vorhergesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Dies gilt auch für Leistungen und ggf. Lieferungen, die der AN von Dritten bezieht.

Eine etwaige Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit dem AG und unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen. Der AN trägt alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Mängelansprüche entstehenden Kosten und Schäden.

Bei Gefahr in Verzug oder sonstiger besonderer Dringlichkeit ist der AG berechtigt, die zur Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen selbst auf Kosten und Gefahr des AN auszuführen oder ausführen zu lassen, ohne zuvor dem AN die Möglichkeit zur Nacherfüllung einzuräumen. Der AG wird den AN so bald wie möglich informieren.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Besonderen Vertragsbedingungen aus Gründen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Besonderen Vertragsbedingungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des abgeschlossenen Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.